Faschingsgesellschaft

GAUDILONIA e.V.

mit Untergruppe „Cubalonia“

Vereinssatzung

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen *Faschingsgesellschaft Gaudilonia* und hat den Sitz in *86825 Bad Wörishofen*.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Vereinigung von Faschingsfreunden zur Pflege der Tradition des heimischen Faschingsbrauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Organisation von Brauchtumsveranstaltungen und deren Teilnahme wie z.B. an Umzügen und Faschingsbällen, sowie mit einem eigenen Prinzenpaar und Faschingsgarde.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr sind zwei Kalenderjahre.

§ 4 – Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Aktives Mitglied kann nur werden, wer das **18. Lebensjahr** vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt:

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge uns sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

b) durch Ausschluss:

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftigen Verurteilungen wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen zu befolgen. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehören ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten. Fördernde Mitglieder haben im Jahr einen festen Betrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Vorstandschaft beschlossen.

§ 7 – Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung **einjährig** festgelegt wird.

§ 8 – Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwenden werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 8a – Vergütung für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können die Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Im Übrigen haben Vereinsmitglieder einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen bzw. Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9 – Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

zu 1.

Die Vorstandschaft besteht aus einem Präsidenten, einem stellvertretenden Präsidenten, zwei Schatzmeister, zwei Schriftführer und **sechs** Beisitzern. Die beiden Präsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des Stellvertreters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seiner Sitzung entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzung sind Protokolle zu führen.

zu 2.
Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Termine und Tagesordnungen werden bekannt gegeben.

Die Einladung hat mindestens acht Tage vorher in der städtischen Tageszeitung zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
   a) des Präsidenten über das abgelaufene Geschäftsjahr,
   b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung,
   c) der Rechnungsprüfer

2. Entlastung der Vorstandschaft.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode – Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer

4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht wurden; spätere nur, wenn ¼ der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter nur über Beschwerden, die schriftlich drei Tage vor der Versammlung an die Geschäftsführung der Vorstandschaft gerichtete wurde. Die

Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Im Falle einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder

erforderlich. Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist von Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer beruft die ordentliche Mitgliederversammlung ein mit dem Rechnungswesen betrautes Mitglied auf die Dauer von einem Jahr. Er hat die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

Fördernde und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 10 – Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit vom ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Jugendtreff Bad Wörishofen e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

- Ende der Satzung –

Erstellt am 30.05.2002

Geändert am 01.08.2020